

Satzung des Kreises Bergstraße
über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige
vom 3. Mai 1999,
zuletzt geändert am 15. Dezember 2003

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992 Seite 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I 1998 Seite 562), und § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992 Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I 1998 Seite 562), hat der Kreistag des Landkreises Bergstraße am 3. Mai 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Entschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, deren Hilfsorganen und anderer Gremien, die beim Landkreis Bergstraße oder bei der Behörde des Landrats gebildet sind, wenn sie diesen Organen und Gremien angehören oder zur Teilnahme an deren Sitzungen verpflichtet sind,

Ersatz des Verdienstausfalles gemäß § 2
Ersatz der Fahrtkosten gemäß § 3
Aufwandsentschädigung gemäß § 4.

- (2) Als Sitzungen gelten auch Besichtigungsfahrten und sonstige Dienstgeschäfte, zu denen die ehrenamtlich Tätigen in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium nach Absatz 1 durch die Vorsitzenden des Kreistages, der Kreistagsausschüsse, des Kreisausschusses und der Kommissionen oder den Landrat als Behörde der Landesverwaltung eingeladen oder beauftragt wurden.
- (3) Entschädigungen nach den Bestimmungen dieser Satzung erhalten auch diejenigen ehrenamtlich Tätigen, die durch den Kreistag oder den Kreisausschuss oder deren Vorsitzenden oder deren Vorsitzende in ein anderes als den in Absatz 1 genannten Gremien gewählt oder entsandt worden sind.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für beim Kreis ehrenamtlich Tätige mit gesetzlich festgelegten Sonderfunktionen, die gemäß § 27 HGO in Verbindung mit § 18 HKO entschädigt werden sollen (z.B. Patientenfürsprecher/Patientenfürsprecherin nach § 7 Hessisches Krankenhausgesetz).
- (5) Die Entschädigung nach Absatz 1 erhält nicht, wem bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Sinne des § 27 HGO eine Entschädigung von dritter Seite oder eine Entschädigung nach sonstigen Vorschriften zusteht.

§ 2

Verdienstaussfall

- (1) Ehrenamtlich Tätigen, denen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, wird eine Verdienstaussfallpauschale je Sitzungstag, wie nachfolgend gestaffelt, gewährt:
 - a) bei einer Sitzungsdauer bis zu einer Stunde: 26,00 EURO/50,00 DM
 - b) bei einer Sitzungsdauer über einer Stunde: 51,00 EURO/100,00 DM.
- (2) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Absatz 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall verlangt werden.
- (3) Der Durchschnittssatz nach Absatz 1 wird ohne Nachweis auch Hausfrauen/Hausmännern gezahlt.

§ 3

Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten nach den Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG).
- (2) Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostenrechts gewährt.

§ 4

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung entstehenden Aufwands für die Teilnahme an Sitzungen, Besichtigungsfahrten und sonstigen Dienstgeschäften eine Aufwandsentschädigung von 26,00 EURO/50,00 DM für bis zu zwei Termine am Tage, vorausgesetzt, es besteht zwischen ihnen kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang (Vormittag, Nachmittag, Abend).
- (2) Die Mitglieder des Kreistages und die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten erhalten außer der auf den Sitzungstag bezogenen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine monatliche Grundaufwandsentschädigung von 18,00 EURO/35,00 DM.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger/die Funktionsträgerinnen hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten. Diese beträgt für

- a) den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kreistages 179,00 EURO/350,00 DM
 - b) die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden 51,00 EURO/100,00 DM
 - c) die Vorsitzenden der Kreistagsausschüsse 38,00 EURO/75,00 DM
 - d) die Fraktionsvorsitzenden 128,00 EURO/250,00 DM
 - e) die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten 89,00 EURO/175,00 DM.
- (4) Ehrenamtlich Tätige mit gesetzlichen Sonderfunktionen nach § 1 Absatz 4 erhalten neben den Entschädigungen nach den §§ 2 und 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:
- Patientenfürsprecher/Patientenfürsprecherinnen für Krankenhäuser im Kreis Bergstraße bis 250 Betten 77,00 EURO/150,00 DM und über 250 Betten 153,00 EURO/300,00 DM. Bei Stellvertretung wird die Pauschale anteilig gezahlt.
- Die Gruppe der Leitenden Notärzte/Notärztinnen im Rettungsdienst 700 Euro, die Gruppe der Organisatorischen Leiter/Leiterinnen 350 Euro. Die Aufwandsentschädigung wird den Gruppenmitgliedern anteilig nach geleisteten Dienststunden gezahlt.
- (5) Bei Besichtigungsfahrten und Dienstgeschäften im Sinne des § 1 Absatz 2, bei denen Aufwendungen für Übernachtungen erforderlich werden, wird zusätzlich Übernachtungsgeld in sinngemäßer Anwendung des HRKG gewährt.
- (6) Ehrenamtliche Mitglieder des Kreisausschusses erhalten für die Einzelfallvertretung des Landrats bzw. des Kreisausschusses die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 bis zu zweimal pro Tag.
- (7) Sind die hauptamtlichen Mitglieder des Kreisausschusses gleichzeitig an der Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte am Dienstsitz verhindert, so erhalten die zur Vertretung berufenen Kreisbeigeordneten für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 31,00 EURO/60,00 DM. § 1 Absatz 2 findet in diesem Falle keine Anwendung.

§ 5

Fraktionssitzungen

Für die Teilnahme an bis zu höchstens 36 Fraktionssitzungen und Fraktionsvorstandssitzungen im Jahr erhalten die Kreistagsabgeordneten und ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten Entschädigungen nach den §§ 2, 3 und 4 Absatz 1.

§ 6

Kommunalpolitische Schulungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an kommunalpolitischen Schulungslehrgängen werden die Entschädigungen nach den §§ 2, 3 und 4 Absatz 1 und gegebenenfalls auch Absatz 5 gezahlt, sofern entsprechende Leistungen nicht von dritter Seite gewährt werden.
- (2) Der Hauptausschuss legt die Zahl der Teilnehmer/der Teilnehmerinnen an kommunalpolitischen Schulungslehrgängen und ihre Aufteilung auf die Fraktionen zu Beginn einer Wahlzeit für deren Dauer fest. Die beim Freiherr-vom-Stein-Institut zur Verfügung stehenden Plätze sind bevorzugt zu belegen.
- (3) Lehrgangsgebühren übernimmt der Kreis.

§ 7

Übergangsregelung

Die Entschädigungen und Erstattungen nach dieser Satzung werden bis 31. Dezember 2001 in den jeweils genannten DM-Beträgen geleistet. Diese verlieren ab dem 1. Januar 2002 ihre Gültigkeit und an ihre Stelle treten die genannten EURO-Beträge.

§ 8

Schlussvorschrift

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 27. November 1978, zuletzt geändert am 24. Februar 1992, außer Kraft.

Anmerkung:

§ 4 Abs. 4 Satz 4 und 5 in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 15. Dezember 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2003
(Die Bekanntmachung erfolgte am 19. Dezember 2003)